

Beihilfe gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB erfaßt demnach Handlungen, wie sie beispielhaft unter 1.4. beschrieben wurden. Die unter 1.1. katalogisierten Unterstützungshandlungen sind keine Beihilfe zur agenturischen Spionage.

- b) Vereinzelte oder einmalige Unterstützungshandlungen, die also nicht die Qualität einer Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten aufweisen und die nicht auf die Herstellung eines Anwerbungsverhältnisses ausgerichtet sind, werden als eigenständige Straftaten gemäß § 97 StGB gewertet, wenn die den geworbenen Spion unterstützende Person dem Spion geheimzuhaltende Informationen sammelt, diese an ihn verrät, ausliefert oder zugänglich macht. Dabei wird davon ausgegangen, daß der unterstützte Spion als Helfer eines Geheimdienstes gemäß § 97 (1) StGB fungiert. Der Vorsatz beinhaltet beim Täter das Wissen, daß der Adressat seiner Handlung(en) eine Agentur des Geheimdienstes ist, daß die Nachrichten, die er sammelt, verrät, ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, geheimzuhaltende Nachrichten sind und damit ein Nachteil der Interessen der DDR verbunden ist.
- c) Wer in gleicher Weise, wie in b) beschrieben, nichtgeheimzuhaltende Nachrichten für eine Agentur eines Geheimdienstes sammelt, übergibt oder dieser zugänglich macht, ist Täter gemäß § 99 StGB. Ausgehend vom Agenturbegriff wird der Spion auch hier als Helfer eines Geheimdienstes nach § 97 (1) StGB erfaßt. Die Anforderungen an vorsätzliches Handeln sind derart, daß auch hier der Täter wissen muß, daß der Adressat seiner Handlungen geworbener Spion eines Geheimdienstes oder einer anderen Stelle nach § 97 (1) StGB ist und die nichtgeheimzuhaltenden Nachrichten, die er sammelt, verrät, ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden.